

ist und wie sie – bei sonstiger Strafe – nicht auszulegen ist. Er tut dies unerwartet, überraschend, in «souveräner» Beliebigkeit, damit umso wirk-samer, und grössere allgemeine Unsicherheit verbreitend, im überschaubaren Land, wo jedermann leicht erfasst wird. Gewarnt sind Richter, Regierungsmitglieder, Beamte, die von der fürstlichen Ernennung abhängen, auch der Landtag, die Parteien und die Parteipresse bezüglich «ihrer» Leute in den Behörden, alle. Adressaten der Warnung sind vor allem diejenigen, welche von ihrer Zuständigkeit her zur Auslegung der Verfassung berufen sind: die Verfassungsrichter. Ihre Lage ist prekär, wenn sie die Verfassung in einem Punkt auslegen müssen, in welchem der Fürst widerspricht oder schon eine feste Position bezogen hat (z.B. gerichtliche Verfassungsauslegungskompetenz von Art. 112), wenn schon bloss abweichende Meinungsäusserungen mit Berufsverbot geahndet werden. Unter solcher sachlicher und persönlicher Einflussnahme, wo entsprechend potenziell ein Berufsverbot droht, kann von Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Richter schwerlich gesprochen werden, was auch immer deren innere Einstellung sein mag. Zumindest wird der Eindruck entstehen, dass die liechtensteinischen Verfassungsrichter (die ausländischen Richter kann das Berufsverbot nicht treffen) nicht in erforderlicher Serenität, nicht völlig unabhängig und unbefangen entscheiden. Damit aber erscheint die Mehrheit der Richter des Staatsgerichtshofes als infrage gestellt. Der Ersatz durch die stellvertretenden Richter hilft nicht weiter. Sie stünden vor demselben Problem.

Dies gibt dem Eingriff eine neue Dimension. Nicht ein einzelner Richter ist durch einen anderen auszuwechseln. Die Verfassungsgerichtsbarkeit als solche wird betroffen.

Der Zugriff auf die Richterunabhängigkeit erfolgt an der verletzlichsten Stelle, ganz am Anfang bei der Richter(nicht)bestellung und der (Nicht-)Wiederbestellung nach kurzer Amtsdauer, erfolgt sogar schon vorher als unausgesprochene Sanktion gegen verfassungsrechtliche Meinungsäusserungen, die dem Fürsten nicht genehm sind. Eine genügend lange, einzige Amtsdauer (z.B. 9 Jahre) für Richter brächte wesentliche Verbesserungen und würde Einflussnahmen auf die Richter verringern, doch die Sanktionierung abweichender Meinungsäusserungen würde schon bei Erstbestellungen wirksam werden. Mit anderen Worten: Wenn die Mitwirkungszuständigkeit des Fürsten bei der Bestellung und Wiederbestellung dazu umfunktioniert wird, um abhängige Richter, Regierungsmitglieder und Beamte zu erhalten, dann erweist sich